

# **KENNZEICHNUNG** **SCHILDKRÖTE**

Stand 15.03.2022

## Wichtige Informationen zum Artenschutzrecht an die Tierhalter/-in im Kreis Wesel

Hiermit informiere ich Sie über die aktuellen Bestimmungen zur **Reptilien-Kennzeichnung** (mittels Fotodokumentation/Tierausweis; §§ 12 ff. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung- BArtSchV).

Ziel der Kennzeichnung ist es, dass fortan Melde-, Besitz- und Handelsdokumente einem *bestimmten* Tier einer streng geschützten Art eindeutig zugeordnet werden können. Der Gesetzgeber hat vom Aussterben bedrohte Tierarten durch diese Kennzeichnungspflicht unter besondere Obhut gestellt.

Die von Ihnen gehaltene(n) Landschildkröte(n) zählt/zählen nach Anlage 6 in Verbindung mit § 12 BArtSchV zu den kennzeichnungspflichtigen Arten. Die Kennzeichnungspflicht obliegt dem Tierhalter. Sie können zwischen zwei *Kennzeichnungsmethoden* auswählen:

### **MÖGLICHKEIT A:**

### **Muster s. Anlage**

Die Rücken- bzw. Bauchpanzerstrukturen sind bei Landschildkröten individuell verschieden. Eine eindeutige Zuordnung eines Exemplars zu den Fotoaufnahmen bzw. zu Handelsdokumenten ist somit möglich.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) muss eine Fotodokumentation (auch Ergänzung) eine fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Diese Darstellung ist um eine Beschreibung des Tieres zu ergänzen, die zumindest Angaben umfassen muss zu: Größe/Länge, Gewicht, Geschlecht, Alter sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten.

**Der Halter ist verpflichtet, die Fotodokumentation in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind.**

Die Bundesartenschutzverordnung verlangt demnach eine individuelle Kennzeichnung in Form einer **lückenlos nachvollziehbaren Dokumentation**.

Vom Tierhalter gefertigte Fotodokumentationen, die den in der Anlage (**Muster/Kopiervorlage**) genannten **Mindestanforderungen** entsprechen sollen, sind auf Aufforderung meiner Dienststelle zwecks Prüfung und Anerkennung vorzulegen/zu übersenden. Diese Prüfung ist gebührenfrei.

### **Empfohlener Foto-Zeitraum** (lt. Studie „Standards für die Fotodokumentation v. Landschildkröten der Gattung Testudo“)

<b>Erstes Foto</b>	nach Schließung des Nabels	(Sep – Nov, Alter ca. 1-3 Monate)
<b>Zweites Foto</b>	im folgenden Frühjahr	(Mrz – Mai, Alter ca. 8 Monate)
<b>Drittes Foto</b>	im Herbst desselben Jahres	(Sep - Nov, Alter ca. 14 Monate)
<b>Viertes Foto</b>	im Herbst des folgenden Jahres	(Sep - Nov, Alter ca. 28 Monate)
<b>Fünftes Foto</b>	im Herbst des folgenden Jahres	(Sep - Nov, Alter ca. 38 Monate)

Das für Artenschutz zuständige Landesministerium verweist ebenfalls auf diese Zeiträume und ergänzt, dass **ab dem fünften Foto** ein jährlicher Turnus sinnvoll ist.

### **Eine Fotodokumentation wird anerkannt, wenn diese**

- von dauerhafter Form ist (kein Bleistift/Füllfederhalter; Ausweisbestandteile dürfen nicht abreißen)
- vollständig lesbar, mit einem Fotodatum versehen und fortlaufend nummeriert ist (jedes Blatt)
- den Namen der Person, die den Ausweis erstellt hat, erkennen lässt
- systematisiert ist (einem bestimmten Tier und Handelsdokument zuzuordnen ist)
- den artenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem o.g. Mindestinhalt (§ 13 Abs. 3 BArtSchV) entspricht.

Mit Ablauf des auf der anerkannten Fotodokumentation genannten Kontrolldatums erhalten Sie eine Aufforderung der Unteren Naturschutzbehörde Wesel, die gesamte von Ihnen nach dem o.g. Turnus fortgeführte Fotodokumentation für die Anerkennung zu übersenden.

Sollte eine Zuordnung aufgrund der unregelmäßig gefertigten Fotodokumentationen nicht möglich sein, weise ich darauf hin, dass der Nachweis der Besitzberechtigung als nicht erbracht gilt. Somit unterliegt das jeweilige Tier dem Besitzverbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Gleichfalls gilt der Nachweis der Veräußerungsberechtigung als nicht erbracht und das jeweilige Tier unterliegt somit zudem dem Vermarktungsverbot des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Tiere, für die der Nachweis der Besitzberechtigung nicht erbracht wird, können gemäß § 51 analog in Verbindung mit § 47 BNatSchG **beschlagnahmt und eingezogen** werden. Dadurch geht das Eigentum auf den Landrat des Kreises Wesel, Untere Naturschutzbehörde, über.

Wer gegen die Bundesartenschutzverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 3 Satz 4 BArtSchV eine dort genannte Unterlage (hier: **angeforderte Fotodokumentation**) **nicht beifügt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt**, handelt gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i.V.m. § 54 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 12 BArtSchV ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu **10.000,- Euro** geahndet werden.

**H I N W E I S: Bitte verwenden Sie das beiliegende Muster!**

**MÖGLICHKEIT B:** (N U R für Schildkröten über 500 g zugelassen)

Ohne weitere Genehmigung können Sie in Abstimmung mit Ihrem Tierarzt auch die Transponder-Kennzeichnung veranlassen. Die Kosten trägt der Tierhalter. Das Kennzeichen (Chip-Nummer) ist der Artenschutzbehörde sofort nach der Implantation zu nennen. Es wird sodann auf der EG-Verkaufsbescheinigung (Handelsdokument) vermerkt.

Der Transponder (=Mikrochip) ist über den

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA), Postfach 1110, 76707 Hambrücken (Tel. 07255/2800, Fax 07255/ 8355) oder beim
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschland e.V. (ZZF), Postfach 6164, 65051 Wiesbaden (Tel. 0611/447553-0, Fax 0611/447553-33)

zu beziehen. Der Transponder muss die ISO-Normen 11784 und 11785 erfüllen.

---

### **Ihre Ansprechpartnerinnen, Fax 0281/207- 673538 oder 673536**

Frau Roweda **E-Mail:** [dagmar.roweda@kreis-wesel.de](mailto:dagmar.roweda@kreis-wesel.de) Tel. 0281/207-3538

Frau Seehafer **E-Mail:** [lisa.seehafer@kreis-wesel.de](mailto:lisa.seehafer@kreis-wesel.de) Tel. 0281/207-3536

**Weitere Informationen und den Mustervordruck erhalten Sie im Internet unter:**  
**[www.kreis-wesel.de/de/themen/kennzeichnungspflicht/](http://www.kreis-wesel.de/de/themen/kennzeichnungspflicht/)**